

Merkblatt

Import elektrischer Artikel durch Funkamateure

Klärung rechtlicher Begriffe im Bereich der privaten Beschaffung oder Weitergabe von elektrischen Erzeugnissen (elektrische Geräte inklusive Funkanlagen, immer Hard- und Software betreffend, durch Bakom-lizenzierte Funkamateure).

Zur Erinnerung: Eine Hiobsbotschaft des Seco hat im Sommer 2021 viele in unserem Land aufschrecken lassen. Das Seco will Importe sämtlicher elektrischer Geräte aus dem Ausland nur noch unter Zuhilfenahme eines „Vermittlers in der Schweiz“ erlauben ([wir berichteten](#)). Dies würde für alle Personen in der Schweiz gelten, nicht nur für uns Funkamateure. Die grosse Besorgnis einiger unserer Mitglieder nehmen wir sehr ernst.

In der Vorbereitung [unserer Eingabe am Vernehmlassungs-Verfahren „UVEK 2021/53“ des Bundes](#) konnten nun einige Begriffe geklärt werden. Es geht um Begriffe, welche bisher für uns Funkamateure stellenweise falsch, unklar oder unverständlich definiert waren. Bei ihrer Interpretation gab es in der Vergangenheit unnötige und eigentlich überflüssige Diskussionen.

Zu menschlichen Grundrechten in freiheitlichen Zivilisationen gehört, sich selber zu entfalten. Teil davon ist die Freiheit, Experimente durchzuführen, vor allem im uns betreffenden technischen und naturwissenschaftlichen Bereich. Diese Freiheiten sind bereits in unserer Bundesverfassung (BV) garantiert. Sie sind gerade für uns Funkamateure von existentieller Bedeutung. Einschränkungen von Grundrechten sind nur in von der Bundesverfassung umschriebenen engen Grenzen zulässig (Art. 36 BV). Forschung und Entwicklung sind selbstredend existentielle Kernkompetenzen der Schweiz, deren Schwächung keinesfalls tatenlos hingenommen werden darf.

Für uns experimentierende Funkamateure muss durch staatliche Rahmenbedingungen garantiert bleiben, dass wir elektrische Erzeugnisse weiterhin ungehindert barrierefrei weltweit einkaufen können, um sie im Eigengebrauch für unsere Experimente einzusetzen.

Genau das will das Seco mit seiner äusserst beunruhigenden Mitteilung nun in Frage stellen. Diesem Vorhaben des Seco kann wohl nur auf der politischen Ebene Einhalt geboten werden, weshalb in der USKA das „Political Lobbying“ mobilisiert worden ist.

Bisherige Recherchen und verbindliche Amts-Auskünfte führten zu den nachstehenden Erkenntnissen.

Wichtig:

Alles Untenstehende bezieht sich auf Funkamateure, welche privat agieren,
(und nicht im Rahmen einer Geschäftstätigkeit).

Begriff „Bereitstellung auf dem Markt“

Begriff „Inverkehrbringen“

Begriff „Wirtschaftsakteur“

Die Handlungsmuster „Bereitstellung auf dem Markt“ und „Inverkehrbringen“, ebenso wie die Bezeichnung „Wirtschaftsakteur“ gelten **ausschliesslich** für Handlungen „**im Rahmen einer Geschäftstätigkeit**“.

Der **privat** agierende Funkamateur übt in dieser seiner Rolle **keine** „Geschäftstätigkeit“ aus, ist also vollständig befreit von allen Vorschriften, welche für „Bereitstellung auf dem Markt“, „Inverkehrbringen“ und dergleichen für andere gelten.

(dies gilt auch für „Flohmärkte“, Ricardo, eBay, Hambörsen, private Websites und dergleichen, wo weder Anbieten noch Weitergeben durch Private eine „Geschäftstätigkeit“ darstellen).

Fazit: alle unter diesen Begriffen verordneten Einschränkungen gelten für privat agierende Funkamateure somit **nicht**.

Rechtsquelle: [NEV 734.26](#) Art.2.

Zum „Importieren“ aus allen Ländern der Welt

Das Importieren elektrischer Produkte (HW+SW) zum Eigengebrauch ist **nicht** „Bereitstellung auf dem Markt“ („Fachkenntnisse“ etwa als Funkamateur oder Ingenieur spielen dabei keine Rolle).

Ein solcher Importeur/Importeurin gilt auch **nicht** als „Wirtschaftsakteur“. Erzeugnisse für den Eigengebrauch gelten gemäss Definition **nicht** als „auf dem Markt bereitgestellt“.

Fazit: die in der angesprochenen Seco-Meldung verkündete Vorschrift, direkte Importe seien künftig untersagt ohne den Beizug eines „Vermittlers“ (was immer das heissen soll), hat für uns keine Gültigkeit.

Ebenso wenig unterliegt das Importieren zum Eigengebrauch irgendwelchen ausländischen „Zertifizierungen“ (FCC, UKCA, UL, CE, EAC, CCC etc).

Aufgepasst: für das Betreiben teilweise aber schon: siehe weiter unten unter „Anmerkung“.

Weitere Informationen

Nicht-tarifäre Handelshemmnisse

Die Zielsetzung des [THG \(Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse\)](#), nämlich Handelshemmnisse abzubauen, bleibt unverändert gültig. Es gibt somit keine einseitige Bevorzugung einzelner Länder oder Ländergruppen bezüglich nicht-tarifärer Handelshemmnissen. „Nicht-tarifär“ umfasst alles was nichts mit Zollgebühren oder Mehrwertsteuer und dergleichen zu tun hat, also beispielsweise Schikanen beim Import oder Export. Ausnahme von der Regel: Handels-Sanktionen der UNO.

Gelten „Richtlinien“ oder „Verordnungen“ der EU in der Schweiz?

Grundsätzlich: Nein.

Zur Information: „Richtlinien“ (=“Direktiven“) verpflichten EU-Mitglieds-Staaten zur Umsetzung in ihrer eigenen Gesetzgebung. „Verordnungen“ der EU gelten hingegen sofort auf dem ganzen Gebiet der EU, es sind keine rechtssetzende Handlungen der Länder nötig.

Richtlinien oder Verordnungen der EU sind niemals integral Teil des Schweizerischen Rechtsbestandes, auch wenn gelegentlich zu beobachten ist, dass einzelne „Ideen“ aus solchen von schweizerischen Stellen so behandelt werden als wären sie Schweizer Recht (Fachjargon: auf Schweizerisches Recht „anwenden“ – was immer das heissen soll. Copy-paste-Legiferierung). Hinweise auf EU-Rechtsquellen, die dem Rechts-Laien suggerieren sollen, es handle sich dabei um auch für die Schweiz verbindliches Recht, sind nicht statthaft. Solche Publikationen sind trotzdem gelegentlich zu beobachten, oft sogar mit Täuschungs-Absicht (o.ä.).

Bilaterale Abkommen mit der EU

Die „bilateralen Abkommen“ zwischen der EU und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bleiben auch nach Verhandlungs-Abbruch „Rahmenabkommen“ (InstA) weiterhin in Kraft und sind – trotz Schikanen der EU – nicht gefährdet.

Es bestehen sogenannte „sektorielle Abkommen“, welche das Produkt-Recht der Schweiz in ausgewählten Produktbereichen mit demjenigen der EU „harmonisieren“ (angleichen). Dies ermöglicht in der Folge, dass in der Schweiz ausgestellte Konformitäts-Erklärungen (CE) auch in der ganzen EU anerkannt werden. Dadurch wird der Handel mit den EU-Staaten erleichtert, ohne dass die Schweiz Teil des EU-Binnenmarktes werden muss.

Nicht unter die bilateralen Abkommen fällt der auf Schweizer Amtsebene gefällte Entscheid, die CE-Pflicht sektoriell in der Schweiz einzuführen. Die Unterstellung unter die RED-Direktive (vormals R&TTE) erfolgte freiwillig, wie [hier aus EU-Quelle nachzulesen ist \(Absatz 1\)](#). Sie erfolgte ohne parlamentarischen Auftrag. Ausser bei kommerziell im Handel angebotenen „Fertigeräten“ sind wir Funkamateure davon befreit.

Anmerkung

Hier ausdrücklich nicht besprochen wird das „Betreiben“ von Hard- und Software. Dabei gelten vor allem technische Vorschriften und Normen (beispielsweise betreffend ungewollte Aussendungen, EMV etc.). Solange eine Hard- und Software nicht „betrieben“ wird, gelten keine Einschränkungen (Besitz, Weitergabe unter Funkamateuren, Lagerung, Speicherung, Datei-Übertragung, Kopieren, Download, Museum usw).

Disclaimer – Haftungs-Ausschluss

Wir befinden uns hier in einem sehr diffusen Bereich des Schweizer Rechts, sozusagen im rechtlichen „Triebssand“, durchaus nichts Ungewöhnliches im Schweizer Recht: Für den Bürger oft unklare, teils völlig unverständliche Regulierungen führen zu grosser Rechtsunsicherheit. Unverständliche Entscheide von Behörden und Gerichten werden deshalb von Bürgern oft als „Willkür“ im Sinn unserer Bundesverfassung wahrgenommen, zu Recht.

Die Rechtsunsicherheit ist dergestalt, dass sich die obenstehenden Definitionen jederzeit ändern können (sogenannte „Rechtspraxis“). **Die USKA übernimmt deshalb für die vorstehenden Ausführungen keine Gewähr.**

Im übrigen: einige Bestimmungen im Schweizerischen Rechtsbestand gehen [weit über Regulierungen hinaus, wie sie in der EU gelten](#). Solches ist stossend und muss auf politischer Ebene angegangen werden, nicht auf behördlicher!

Bei juristischen Auseinandersetzungen bitten wir unsere Mitglieder, unverzüglich mit der USKA Kontakt aufzunehmen und sich beraten zu lassen.

In den meisten Fällen sind Beschwerden bei Bundes-Parlamentariern und Kommissionen des Bundes viel wirksamer als kostspielige Verhandlungen vor Gerichten, welche sowieso meist nicht wissen worum es eigentlich geht.

Mitarbeit

Funkamateure, welche sich für die Besitzstandswahrung und an der Verbesserung der Rechtssicherheit für Funkamateure aktiv einbringen wollen, melden sich bitte in der dazu vorgesehenen [HamGroup „Political Lobbying“ der USKA](#), die sich regelmässig trifft.

USKA-Mitgliedschaft wozu?

Viele Aktivitäten des Dachverbandes „USKA“ kommen sämtlichen Schweizerischen Funkamateuren zugute. Mit Eurer Mitgliedschaft bei der USKA sichert jeder Funkamateure/jede Funkamateurein seine/ihre eigene Besitzstand-Wahrung und stärkt die Wahrnehmung der Funkamateure in Gesellschaft, bei Behörden und in der Politik.

Ressort Political Lobbying der USKA, verfasst von Willi Vollenweider HB9AMC (mit mehrjähriger politischer Erfahrung auf allen Stufen), 6. August 2021/rev.22.12.2021.